

vor ihrem Statgericht verhandlet wird, ussert dem Malefiz, appellabel nacher Baden [vor die Tagsatzung der reg. Orte] seyn solle".

Sollten ihm zusätzlich auch die Entscheide von Zürich und Luzern bekannt sein, wäre er ihm für deren Mitteilung sehr dankbar.

"Hier wundert jederman, in quibus terminis dass Bassler geschafft [Bürgerunruhen] sich halte."

"den 6 tag aug. Undt Eodem widerumb beantwortet 1691."

---

Original, mit Siegel. Dorsualnotiz von Beat Kaspar Zurlauben  
AH 30, 394-395 - Blatt 394<sup>V</sup> und 395<sup>R</sup> leer

## 188

1697 Mai 18., Frauenfeld

A

BRIEF VON [LANDVOGT BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN?]<sup>1</sup> AN SCHULTHEISS  
UND RAT VON LUZERN

---

Aus "den anschlüssen" würden sie ersehen können, was von seiten des Gotteshauses St. Gallen [Abt Leodegar Bürgisser] "Und desselben Ministri ahn mich gewaxen: Wan nun Selbiges Geschafft,<sup>2</sup> wie Es Sich fast ansehen last, einen breiteren fuess gewinnen möchte, und [da] ich in Einem solchen frangenti ohne Meiner gnädigen Herren der Lobl. Catholische Orth wissen und willen nit gern Etwass Vornemmen oder geschechen lassen wolte; Alss habe in Eben diserem abstehn Zu meinem so wohl dermahlig alss auf fernere widrige Vorfallenheith nötigem Verhalt, durch dissen hierumb Eigens abgeschickhten dero gnedigen befelch einholen" wollen.

1) Unterschrift weggerissen.

2) Vgl. EA VI 2, 658-660 [Streit der Stadt St. Gallen mit der Abtei]

---

Original [?]

AH 30, 396-397 - Blatt 396<sup>V</sup> und 397<sup>R</sup> leer

## 189

1691 [n. Juli 10.]

A

ENTSCHLUSS DER ZUENFTE DER STADT BASEL [IN ZUSAMMENHANG MIT DEN  
BUERGERUNRUHEN]

---

Die Vorschläge, welche die Abgesandten [der Tagsatzung in Baden] im Namen ihrer gnädigen Herren und Oberrn [Bürgermeister und Rat]

am 10. Juli 1691 "betreffend die Mediation" der XII Orte und Zugewandten ausgearbeitet, seien ihnen unterbreitet worden.

"Weilen, dem Verlauth nach, Unsere g. H. und O. Klein Undt grossrath über die bereits gethane Erklärang E.E. burgerschafft nochmalen die schon Zum öfftern anerbote Mediation der Lobl. 12 Und Zugewandten Orthen simpliçiter angenommen, wan gleich E.E. burgerschafft dass letstere mahl Vorgetragen worden, dass besagte Mediation in so weith eingeschrangt, dass sie im geringsten dass Vergangene nicht berühren, sondern nur bloss allein Zu beylegung der Zwischen beyden Räthen schwebendter, oder etwan sich noch fehmers hervorthuendter missverständnussen, auch Corroberation Undt confirmation dess albereith Verhandleten, oder fürbass beschliessendten bestehen solle, mit würcklicher benambsung der ienigen Vier HH. Ehrengesandten", so müsse man nun vernehmen, dass anstatt der 4 deren 8 erbeten worden seien, "die Von Ihren hohen HH. Principalen Ihrer Eydt endtlassen, und dagegen Von Unserem Standt mit einem Schidrichter Eydt belegt werden sollen". Dies sei eine neue und nicht vorgesehene Wendung, welche der Bürgerschaft, könne doch beim besten Willen von keinem Streit zwischen ihnen und ihrer Obrigkeit gesprochen werden, höchst bedenklich erscheine. Deshalb wolle man ein für allemal deutlich erklären, "weilen alle burgerliche angelegenheiten Unserer lieben Obrigkeith albereith übergeben, Und Von derselben der gewohnliche Jahr Eydt würcklichen abgelegt worden, dessen einhalt fürnemblich dahin gehet, dass man den burgeren alle Jahr frey- gewohn- Undt Gerechtigkeiten Zu Kommen lassen, Und sie dabey schützen Undt schirmen wolle, wobey es auch E.E. burgerschafft gantzlich bewenden lasst, Und auf solch Zu Ihrer lieben Obrigkeith setzendtes steiffes Vertrauwen auf iehweiliges ansinnen Ihren Eydt dess burgerlichen gehorsambes Zu praesti-

ren geneigt ist". Daraus könne jedermann die ehrliche Gesinnung der Bürgerschaft Basels erkennen, und die eidg. Orte müssten einsehen, dass - gebe es doch [in Basel] zwischen der Obrigkeit und den Bürgern keinen Streit - weitere Mediationen ihrerseits unnötig seien. Wollten aber der Kleine und der Grosse Rat die Vermittlungsdienste der eidg. Orte dennoch in Anspruch nehmen, wolle man dem von seiten der Bürger nicht entgegenstehen, mache jedoch zur Bedingung, dass dies "Unseren freyen Und independirendten Standt ... ohnschädlich" sei.

Kopie - AH 30, 398-399 - Blatt 399<sup>r</sup> leer